

S a t z u n g

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 5a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 22. Oktober 2001 folgende Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Ihringen

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Ihringen in der Fassung vom 16.02.1998, veröffentlicht am 25.02.1998, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

5.2 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in Schadensersatzpflichtig und zwar bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eine Verwaltungskostenpauschale von 5,00 € je Medieneinheit.

2. Nr. 6.2 erhält folgende Fassung:

6.2 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird eine Versäumnisgebühr erhoben.

Diese beträgt für die

1. Mahnung	1,50 €
2. Mahnung	3,50 €
3. Mahnung	6,00 €

3. Nr. 6.3 erhält folgende Fassung:

6.3 Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises (bei Verlust) wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

Artikel 2

Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt)

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt) in der Fassung vom 15.04.1991, veröffentlicht am 17.04.1991, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- (7) Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 51,13 € ahnden.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) in der Fassung vom 04.12.1989, veröffentlicht am 04.12.1989, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße gemäß den landesrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder und Skating-Bahnen in der Gemeinde Ihringen

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder und Skating-Bahnen in der Gemeinde Ihringen vom 18.11.1996, veröffentlicht am 08.01.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgend Fassung:

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße gemäß den landesrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der vom Fassung 14.02.2000, veröffentlicht am 23.02.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)
1. mit Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S. von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 125,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 75,00 €
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S. von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 125,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 25,00 €
- Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 50,00 € je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtigten Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der Fassung vom 06.09.1982, zuletzt geändert am 23.01.1995, veröffentlicht am 25.01.1995, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Punktwert beträgt
- | | | |
|---------------------------|---------------|--------|
| 1. für den Netzbereich I | (Ihringen) | 8,44 € |
| 2. für den Netzbereich II | (Wasenweiler) | 7,67 € |

Dieser wird jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

2. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser
- | | |
|---|--------|
| 1. für den Netzbereich I (Ihringen) | 3,02 € |
| 2. für den Netzbereich II (Wasenweiler) | 1,35 € |

Artikel 7

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung)

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) vom 12.12.1972, zuletzt geändert am 02.10.2000, veröffentlicht am 11.10.2000, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Als Bemessungsgrundlage für den Wasserversorgungsbeitrag dienen:
- a) die Grundstücksfläche
 - b) die zulässige Geschosszahl
- Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² Grundstücksfläche und bis zu zwei Geschossen = 1,07 €.

2. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Messgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße bis zu 5 cbm 0,64 € und von 7 cbm und mehr 0,77 € monatlich.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ihringen, 22. Oktober 2001

Gez. Obert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.